



Zum Aushang

INFO 05/2024



18.12.2024

**Anteilige Sonderzahlung (Weihnachtsgeld),  
der Einstieg zum Ausstieg (Rente bzw. Ruhestand auf Antrag)  
und Klassenfahrten**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

**1. Und plötzlich gab es viel weniger Weihnachtsgeld.**

Nachfolgend finden Sie die Antwort der Personalstelle, bezogen auf die vielen Verbeamtungen zum 01.12. 2024. Der Unmut ist völlig verständlich. Wertschätzung sieht anders aus. Aber leider hier die rechtliche Grundlage:

*„Als gesetzliche Grundlage zur Regelung der tariflichen Jahressonderzahlung kommt § 20 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zur Anwendung, wonach Beschäftigte, **die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen**, Anspruch auf eine Jahressonderzahlung haben.*

*Mit einer beispielhaften Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum 01.12.2024 und somit Wechsel des Rechtskreises zum 01.12.2024 würde kein Anspruch auf die Auszahlung der tariflichen Jahressonderzahlung bestehen. Ursächlich ist hierfür, dass das privatrechtliche Arbeitsverhältnis in diesem Beispiel mit Ablauf des 30.11.2024 erlischt.*

*Anders verhält es sich bei einer Verbeamtung auf Probe. Hier besteht ein zeitanteiliger Anspruch gem. § 20 Abs. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) i. V. m. § 7 Lehrkräftebindungsgesetz (LBindG).*

*Gem. § 20 Abs. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vermindert sich der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. Der § 7 Lehrkräftebindungsgesetz (LBindG) verweist darauf, dass abweichend von § 13 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) das privatrechtliche Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn während der Probezeit ruhend gestellt wird und wieder auflebt, wenn die Voraussetzungen für eine Verbeamtung auf Lebenszeit nicht vorliegen. Es erlischt mit der Verbeamtung auf Lebenszeit.*

*Für das Beamtenverhältnis wird dienstrechtlich gem. § 2 Abs. 1 Sonderzahlungsgesetz (SZG) als Voraussetzung für den Anspruch geregelt, dass die Berechtigten am 1. Dezember in einem der in § 1 bezeichneten*

*Rechtsverhältnisse und seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Juli ununterbrochen in einem hauptberuflichen Dienst oder Arbeitsverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis*

*bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) stehen oder gestanden haben.*

*§ 5 Abs. 1 Sonderzahlungsgesetz (SZG) regelt die Höhe der Sonderzahlung. Hat die oder der Berechtigte gem. § 5 Abs. 2 Sonderzahlungsgesetz (SZG) nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) Dienst- oder Anwärterbezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich die Sonderzahlung für die Zeiten, für die ihr oder ihm keine Bezüge zugestanden haben.*

*Die Minderung beträgt für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel.*

*Zusammenfassend bedeutet dies bei einer Verbeamtung mit Wirkung zum 01.12.2024 auf Lebenszeit, dass der Anspruch auf die Sonderzahlung für das Kalenderjahr 2024 ein Zwölftel gem. § 5 Abs. 2 Sonderzahlungsgesetz (SZG) beträgt.*

*Ein Anspruch im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis besteht hier nicht.*

*Bei einer Verbeamtung auf Probe mit Wirkung zum 01.12.2024 besteht ein Anspruch auf die Jahressonderzahlung im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, dieser muss jedoch um ein Zwölftel gemindert werden.*

*Es entsteht ein zeitanteiliger Anspruch mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe in Höhe von einem Zwölftel der Sonderzahlung.“*

## **2. Ruhestand und Rente**

Leider lässt sich der Unmut beim nächsten Thema „Ruhestand und Rente“ noch steigern.

Die Personalstelle folgt einem eigenen Handlungsleitfaden bei einem vorzeitigen Ausstieg nach eigenem Antrag aus dem Arbeitsvertrag wegen Rente bzw. Ruhestand wegen besonderer Altersgrenzen nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 LBG (a.F.).

### Beamte und Angestellte

Häufig denkt man gerade bei diesem wichtigen Thema: bloß keine Frist verpassen, also der Personalstelle schon jetzt mitteilen, dass man im Sommer 2025 gehen möchte.

**SEHR FALSCH!!!**

Einer schwerbehinderten Beamtin wurde die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nach o.g. Rechtsauffassung mit einem rechtsgültigen Bescheid abgelehnt, weil sie diese nicht „fristgerecht“ beantragt habe. Wie schon häufiger wurden die Rechte der Schwerbehindertenvertretung (SBV) ignoriert. Der sehr engagierte SBV der Region Lichtenberg, Herr Pawelski, konnte diese Maßnahme aussetzen lassen. Beim Nachholen gelang es der Personalstelle nun dem vermeintlichen Willkürakt der Ablehnung einen zentral verbindlichen „Verwaltungshinweis“ der Senatsverwaltung für Finanzen beizulegen (liegt bei Interesse den Beschäftigtenvertretungen vor).

Die Personalstelle wies extra darauf hin, dass eben NICHT der 15. Januar gemeint sei, sondern wirklich genau ein halbes Jahr vor dem 31.07. – also im Klartext:

Sie teilen der Personalstelle zum **31.01.** – glücklicherweise ist es ein Freitag – mit, dass sie zum 31.07. den Ruhestand beantragen. Auch für Angestellte gilt, dass sie erst ein halbes Jahr vorher ihre jeweilige Rente beantragen können.

## Angestellte

Bei Angestellten kann es gerade bei Schwerbehinderten, besonders langjährig Versicherten u.a. verschiedene Renteneintritte mit oder ohne Abschläge geben. Hier empfiehlt es sich bei einem Versichertenbeauftragten (früher Versichertenälteste) einen Beratungstermin zu buchen.

Angestellte müssen bei vorzeitigem Renteneintritt einen Auflösungsvertrag zum Tage des Renteneintritts beantragen – auch hier ist die o.g. Halbjahresfrist zu beachten.

Im nächsten/übernächsten Jahr kommt es tatsächlich zu „bedingungsfeindlichen“ Umständen, da sich die Rechtsgrundlage ändert.

Damit Sie jetzt nicht lange nach den Links suchen müssen:

### Für Angestellte:

[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Services/Online-Rechner/RentenbeginnUndHoeHENRechner/rentenbeginnrechner\\_node.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Services/Online-Rechner/RentenbeginnUndHoeHENRechner/rentenbeginnrechner_node.html)

### Für Beamtinnen und Beamte:

Zur Pensionsberechnung

<https://versorgungsauskunft.berlin.de/> - Achtung, nur gültig bis 31.12.2025

Die Altersgrenzen bei verbeamteten Lehrkräften richten sich nach § 38/39 LBG (a.F. bis 31.12.2025).

### **3. Dienstreisekosten müssen vom Arbeitgeber bezahlt werden**

Anfang Dezember wurden die Schulen informiert, dass das Budget für Klassenfahrten in der Region Lichtenberg überschritten sei und Fahrten nur noch genehmigt werden könnten, wenn Lehrkräfte freiwillig auf Ihre Dienstreisekosten verzichten oder diese durch den Förderverein getragen würden.

Dazu ist Folgendes anzumerken: Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2018 (BVerwG 5 C 9.17) festgestellt: Wenn eine Dienstreise genehmigt wird, müssen alle Reisekosten erstattet werden. Erzwungene Verzichtserklärungen von Lehrkräften sind unwirksam. Wir empfehlen daher



- Schulleitungen: Genehmigen Sie keine Fahrten, wenn Ihnen kein Budget mehr zur Verfügung steht.
- Kolleg:innen: Nehmen Sie persönlich kein Geld von Eltern oder einem Förderverein für dienstliche Aufgaben an. Sie setzen sich der Gefahr aus, dass Ihnen Vorteilsnahme im Amt vorgeworfen werden kann. Fordern Sie nach der Fahrt die Erstattung der Dienstreisekosten ein. Sollte dies abgelehnt werden, klagen Sie diese z.B. über die Landesrechtsschutzstelle der GEW ein.

Mit kollegialen Grüßen  
A. Pester  
Vorsitzende